



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 02.11.2022

Möglichkeiten des Bürgers, Rechnungen des Freistaates Bayern mit Bargeld zu bezahlen

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags stellt fest: „Das Recht, Bargeld verwenden zu können, ist in Deutschland unter anderem durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich gewährleistet.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ermöglicht es die Staatsregierung dem Bürger, sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Bezahlung von Rechnungen einer staatlichen Institution, z. B. bei Strafzetteln, Gerichtsgebühren etc., auszuüben? 2
 2. An welchen staatlichen Stellen in Bayern kann man Gerichtsgebühren mit Bargeld begleichen? 2
 3. An welchen staatlichen Stellen in Bayern kann man Strafzahlungen mit Bargeld begleichen? 3
 4. Aus welchen Gründen ist es nicht mehr möglich, in der Bayerischen Landesbank (BayernLB) z. B. die in 2 und 3 abgefragten Zahlungen mit Bargeld durchzuführen? 3
 5. Wenn 1, 2, 3, 4 verneint werden: Auf welcher Rechtsgrundlage schneidet die Staatsregierung die Bürger von deren Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Bargeldzahlung ab? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 30.11.2022

- 1. Wie ermöglicht es die Staatsregierung dem Bürger, sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Bezahlung von Rechnungen einer staatlichen Institution, z. B. bei Strafzetteln, Gerichtsgebühren etc., auszuüben?**

Gemäß Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 16 zu Artikel 70 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sind Zahlungen durch Überweisung, im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Kartenzahlverfahren (z. B. Kreditkarte, Debitkarte, Geldkarte), mittels elektronischer Zahlungssysteme (z. B. Bezahlverfahren beim eGovernment) oder im Wege der Verrechnung anzunehmen oder zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck angenommen oder geleistet werden. Neben dem hohen organisatorischen und personalintensiven Aufwand (z. B. Zuordnungsprobleme, zeitintensiver Kassenabschluss, Einzahlung von Falschgeld usw.) haben insbesondere Sicherheitsbedenken im Umgang mit größeren Bargeldbeständen dazu geführt, nur noch in Ausnahmefällen die Zahlung in bar vorzusehen.

Bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut – als Einheitskasse des Freistaates Bayern – können alle offenen Forderungen des Freistaates Bayern (mit Ausnahme von Forderungen aus dem Bereich der Steuer und der Justiz) mit Bargeld – unabhängig eines Mindest- oder Höchstbetrags – beglichen werden. Außerdem können die obersten Staatsbehörden zur Annahme geringfügiger Barzahlungen, deren unbare Zahlung nicht möglich oder nach der Verkehrssitte nicht üblich ist, die Einrichtung von Zahlstellen, Barzahlungsstellen und Geldannahmestellen bewilligen. In Bayern gibt es insgesamt rund 1000 Barzahlungs- und Geldannahmestellen.

- 2. An welchen staatlichen Stellen in Bayern kann man Gerichtsgebühren mit Bargeld begleichen?**

Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden sind grundsätzlich unbar zu leisten. Davon abweichend werden Barzahlungen – soweit dies im Rahmen der Gerichtszahlungsverordnung (GerZahIV) und der Zahlstellenergänzungsbestimmungen (ZErgBest) zulässig ist – von Barzahlungs- bzw. Geldannahmestellen angenommen. Barzahlungsstellen können insbesondere bei den Gerichten eingerichtet werden und stellen regelmäßig eine Kombination von Handvorschuss und Geldannahmestelle dar. Soweit bei einer Dienststelle ausschließlich Einzahlungen (oder Auszahlungen) anfallen, können auch nur Geldannahmestellen (bzw. nur Handvorschüsse) eingerichtet werden.

Zahlungen an Verwaltungsgerichte sind nach § 1 Abs. 1 und 4 Gerichtszahlungsverordnung unbar zu leisten. Dabei sind Bareinzahlungen auf das Konto der zuständigen Kasse möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anfallende Gebühren und Auslagen von sogenannten abwendbaren Haftbefehlen (Abwendung der Haft durch Zahlungsleistung), die der Polizei zur Vollstreckung übermittelt werden, im Rahmen der Zahlung an die vollstreckende Polizeidienststelle bar zu bezahlen.

3. An welchen staatlichen Stellen in Bayern kann man Strafzahlungen mit Bargeld begleichen?

Bezüglich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie im Hinblick auf abwendbare Haftbefehle (Bezahlung von z. B. Geldstrafen) darf auf die Ausführungen zur Frage 2 verwiesen werden.

Im Zusammenhang mit anderen Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen einer begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind, sind ebenfalls grundsätzlich Barzahlungen je nach Fallkonstellation möglich. Da sich hier jedoch je nach vorliegender Sachlage verschiedene Konstellationen ergeben (Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Straf- oder Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungen im Verkehrsbereich, Zahlung von Abschleppkosten etc.) variieren auch die Zahlungsempfänger (Polizeidienststellen mit Parteiverkehr, Verwahrstellen, Zahlungen vor Ort an die aufnehmenden Beamten etc.).

Unabhängig davon steht jedem Zahlungspflichtigen grundsätzlich die Möglichkeit der Barüberweisung bei verschiedenen Banken zur Verfügung.

4. Aus welchen Gründen ist es nicht mehr möglich, in der Bayerischen Landesbank (BayernLB) z. B. die in 2 und 3 abgefragten Zahlungen mit Bargeld durchzuführen?

Laut Mitteilung der BayernLB ist eine Bargeldeinzahlung bei ihr weiterhin möglich. Da die Anzahl der Bargeldeinzahlungen stark rückläufig war wurden diese aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen in der Niederlassung Nürnberg der BayernLB gebündelt.

5. Wenn 1, 2, 3, 4 verneint werden: Auf welcher Rechtsgrundlage schneidet die Staatsregierung die Bürger von deren Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Bargeldzahlung ab?

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 1977 bestimmt, dass die Finanzkassen der Steuerverwaltung für den Barzahlungsverkehr geschlossen werden können, vgl. § 224 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung (AO). Auf dieser Grundlage werden in Bayern seit 01.07.1977 von den Finanzkassen weder Bareinzahlungen angenommen noch Barauszahlungen vorgenommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.